

Häuserinschriften aus dem Oberwallis

Autor(en): **Imesch, D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **16 (1912)**

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-111441>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

pastone e quando intendevano proprio preparare una leccornia invece della farina di segale arrostita vi spargevano sopra farina di castagne o di sorbi. Oggi se alcuna di queste specialità sono scomparse rimane però sempre il latte agro come bevanda assai sana e di facile digestione.

Gordola.

C. Gianettoni.

Häuserinschriften aus dem Oberwallis.

1. Wer Auf Welt Gunst Vil Thut Trauwen
In Die Luft Thut Bauwen;
Dan Gunst Und Misgunst Zu Diser Zeit
Allzeit Stehen In Dem Streit.
Mancher Gleich Mir Hat Erfahren
Drum Dauben Einfalt, Schlangen List
In Der Welt Jetz Moeglich Ist.

Si Deus Pro, Quis Contra.

Wan Dir Ein Armer Kombt Vor Die Thür,
Gedenke Christus Sey Selbst Darfür,
Von Dem Du Hast Dein Guth Und Haab,
Drum Theil Ihm Auch Ein Kleine Gaab.

Hoc Opus Novum Veteri Empto Imponi Fecit
Eug. Jos. Desepibus, Capitaneus Laud(abilis)
Deseni Raron(iae), Gub(ernator), Agauni, Saepius
Iudex Laud(abilis) tert(ii) Morgiaë et Greny(iolae).
1749.

Nobile Vincendi Genus Est Patientia,
Vincit, Qui Patitur. Si Vis Vincere, Disce Pati.
Hotel Riederalp, Gem. Ried-Mörel.

2. Dieses Haus Habent Gebauet Die 3 Brieder
Joseph, Johannes, Valentin Dietzig. Año 1784 Den 26 Maien.
Man Muos In Allen Sachen
Mit Godt Den Anfang Machen.
Und Welcher Ist Von Meinem Brod,
Beger Ich Das Er Diene Godt.

Bodmen, in Gem. Blitzingen, Goms.

3. In Allem Gib Got Die Eher,
Dein Kinder In Zucht Ernehr;
Hauw Ab Dem Baum Den Bösen Ast;
Das Nit Der Hollisch Raap Drauf Rast.
Fange Den Haas
Bedenck Dich Bösser
Fliche Den Has
So Bedarfst Kein Meser.
R. N. DUS Thomas Marti Michel Werlen.

1666.

Geschinen, Goms.

4. Mein Got Und Her

Zu Deiner Ehr
Haben Mir Dieses Haus Erbauwen
Es Kan Doch Keiner Bauwen So Gut,
Das Jeder Man Gefallen Thut.

Dieses Haus Haben Lassen Machen Die 3 Bräder (sic!)
Johañes Und Natus Und Joseph Biderbosten. A. 1700. J. M. J.
Gluringen, Goms.

5. 1849

Wir Bauwen Vil Auch An Den Strassen
Der Jeder Mañ Muss Reden lassen.
Wunsch Er Jm Gleich Was Er Wil,
So Wunsch Jch Jm Dreimal Also Fil.

Unterwasser-Oberwald, Goms.

Naters.

D. I m e s c h.

**Hexenprozess gegen Anna, Gattin des Georg Nessier von Belwald,
Tochter der Cäcilia Sigristen von Ernen.**

Im Gemeinde-Archiv Naters F. No. 67 findet sich ein Prozess, den Meier Siber von Goms durchführt gegen Anna, Gattin des Georg Nessier von Belwald, Tochter der Cäcilia Sigristen von Ernen, die der Hexerei angeschuldigt ist. Das Schriftstück ist an vielen Stellen durch Nässe verdorben und daher unleserlich. So lässt sich das genaue Datum des Prozesses nicht angeben; immerhin fällt er in das Ende des XVI. oder in den Anfang des XVII. Jahrhunderts. Denn 1593 und 1612 amtiert als Meier des Zendens Goms Georg Siber und 1601 und 1615 Michael Siber. Auch der Charakter der Schriftzüge stimmt mit dieser Zeit überein. Das Urteil des Richters fehlt ebenfalls; aber das Bekenntnis der Angeschuldigten, wie es sich aus den noch leserlichen Stellen ergibt, ist recht interessant und hat, im Auszug mitgeteilt, folgenden Inhalt:

Als sie 10 Jahre alt war und jenseits der Burgschaft Ernen an der Pfaffenhalten „Schwiderberri“ ass, kam ein schwarzer Hund zu ihr; dieser fragte sie, was sie da mache; „ich esse Schwiderberri,“ gab sie zur Antwort. Dann verlangte er, dass sie ihm die Hand gebe; sie tat dies und hierauf biss er sie in den kleinsten Finger, so dass das Blut floss; das Zeichen ist jetzt noch zu sehen. Auch erhielt sie ein Geheimmittel. Als sie nach Hause kam, probierte sie das Mittel, schüttete es über den Tisch und strich mit der Hand über den Tisch und der Tisch lief wirklich. Nach einigen Tagen schüttete sie im Namen des Teufels das Pulver über den Tisch und verursachte dadurch Regen.

Später, nach ihrer zweiten Heirat, als sie in Belwald ob dem Hause sass und ihren Knaben aus erster Ehe auf dem Schosse hatte, kam ein Jüngling zu ihr in schönen Kleidern. Er fragte sie, was sie mache. „Was mache ich, ich sitze hier traurig und in grosser Armut. Mein Kind würde gerne essen, hat aber nichts.“ Darauf antwortete jener, wenn sie ihm folgen und das tun wolle, was er ihr befehle, wolle er bewirken, dass sie genug habe und keine Armut mehr tragen müsse. Auf ihre Frage, was er denn